



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung der Transplantationsverordnung

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Vereinigung Katholischer Ärzte der Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation : VKAS
Adresse, Ort : Florastrasse 1, 8008 Zürich
Kontaktperson : Dr. med. Rahel Gürber, Präsidentin
Telefon : 043 818 53 83
E-Mail : rahelguerber@bluewin.ch
Datum : 31.01.2017

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **3. Februar 2017** an transplantation@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch

Transplantationsverordnung; SR 810.211

Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnungsrevision beinhaltet unseres Erachtens einige wichtige Neuerungen, wie sie die Vervollständigung der Meldungen von Lebendspenden an das BAG und der Ausweis zusätzlicher Einflussfaktoren für den Transplantationserfolg im Rahmen der Veröffentlichung von Transplantationsergebnissen darstellen. Andererseits wird im erläuternden Bericht zur Verordnung nicht zwischen vorbereitenden medizinischen Massnahmen vor und nach dem Tod unterschieden. Die Ausführungen können deshalb zu Missverständnissen führen. Die Konsultation der in Revision befindlichen Richtlinien der SAMW bestärken diesen Eindruck. Bei den einzelnen Artikeln ist darauf zurückzukommen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 8	Der Artikel äussert sich über die maximale Dauer vorbereitender medizinischer Massnahmen nach dem Tod . Dies entspricht der Regelung in Art 10 Abs 8 des revidierten Gesetzes, doch werden im selben Gesetzesartikel auch vorbereitende Massnahmen vor dem Tod angesprochen (Art. 10 Abs 1 bis 7 TxG). Ein korrekter Verweis auf den Gesetzesartikel ist nötig, um Missverständnissen vorzubeugen.	Hinweis auf Art, 10.8 TxG hinzufügen.
Art 8a	Der Titel «Unzulässige vorbereitende medizinische Massnahmen ist angesichts der komplexen Problematik zu ungenau und kann Anlass zu Verwechslungen/Missverständnissen führen, Art 10 Abs 4 TxG verweist auf Massnahmen, welche die Voraussetzungen nach Abs 3 nicht erfüllen. Beide Absätze betreffen eindeutig Massnahmen vor dem Tod des Patienten. Im Art 8a wird nun auf Anhang 1, Ziffer 1, und hier wiederum auf die medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW verwiesen. Die Konsultation des Vernehmlassungstextes der ebenfalls in Revision befindlichen SAMW-Richtlinien beinhalten einen Anhang H als Negativliste, welche das Setzen einer arteriellen Kanüle	Der Text muss so präzisiert werden, dass die Unzulässigkeit vorbereitender Massnahmen nach Art 10 Abs 4 die Zeit vor der Feststellung des Todes betrifft und eine fehlende Zustimmung des Spenders voraussetzt.


	<p>zur Verabreichung von Kühlflüssigkeit und die Durchführung einer mechanischen Reanimation erwähnen. Beide Massnahmen sind aber nicht absolut verboten, sondern dürfen lediglich vor dem Tod und dem Fehlen einer Erklärung zur Organspende nicht durchgeführt werden. Bei Zustimmung des Patienten oder postmortal greift die Negativliste somit nicht. Zumindest legt dies der Vernehmlassungstext der SAMW nahe.</p> <p>Es stellt sich dabei die Frage, warum die als unzulässig definierten vorbereitenden Massnahmen nicht generell auszuschliessen wären, zumal sie für den Erfolg der Transplantation nicht erforderlich sind. Dies wird von uns noch im Rahmen der Vernehmlassung der SAMW thematisiert werden.</p>	
Art.15	Die Vervollständigung der Meldungen über Lebendspender an das BAG ist zweifellos nötig und zu begrüssen. Auch die Sicherstellung der Nachsorge ist ein wichtiges Anliegen.	
Art 20 Abs 2	Die weitere Spezifizierung der Transplantationsergebnisse im Rahmen der Meldungen an das BAG ist zu begrüssen. Nicht ganz klar ist was laut Art 20 Abs 1 ¹ «veröffentlichen und dem BAG zustellen» alles beinhaltet. Unseres Erachtens müssten sowohl Fachpersonen wie Interessierte aus der Bevölkerung Zugang zu den Resultaten in Fachzeitschriften und Online-Portalen haben.	

¹ TxV vom 16.3.2007 (Stand 1.1.12014)

Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Seite 2, Abschnitt 1.2	Im ersten Satz wird zwar korrekt erwähnt, dass vorbereitende medizinische Massnahmen zwischen Therapieabbruch und Organentnahme durchgeführt werden. Doch unterscheidet die neue SAMW-Richtlinie, das TxG und die TxV zwischen Massnahmen vor und nach der Todesfeststellung , mit unterschiedlichen Regeln für die Durchführbarkeit. Dies sollte in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen	Entsprechende Änderungen im Abschnitt 1.2
Seite 5, Erläuterungen zu Art. 8a	Analog zu unserem Kommentar zu Art 8a wird in den Erläuterungen nicht erwähnt, dass die Negativliste nur vor der Todesfeststellung zum Zuge kommt	Zusätzliche Ausführungen in diesem Sinne sind nötig, da die verfügbare Information sonst unvollständig und nur mit Berücksichtigung des Gesetzestextes und der SAMW-Richtlinienentwurf rekonstruiert werden kann.

Wir danken Ihnen bestens für die gewährte Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Transplantationsverordnung Stellung nehmen zu können.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. med. Rahel Gürber, Präsidentin Vereinigung VKAS

Zürich, 31. Januar 2017